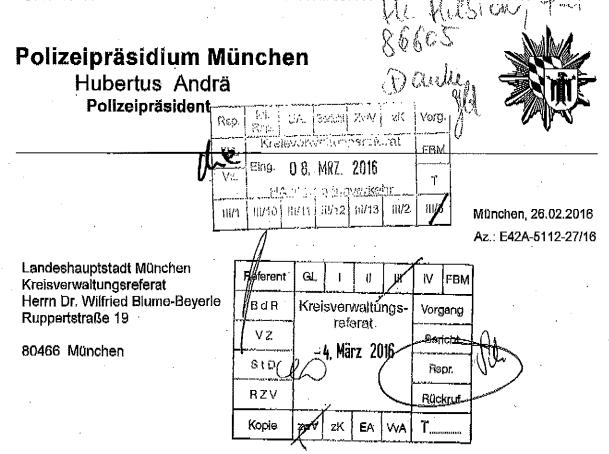
u,



Neue Zuständigkeitsabgrenzungen bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.12.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Blume-Beyerle,

gerne komme ich Ihrer schriftlichen Bitte vom 26.01.2016 nach, zu dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.12.2015 aus Sicht des Polizeipräsidiums München Stellung zu nehmen.

Die örtlichen und zeitlichen Zuständigkeiten der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr der Landeshauptstadt München festgestellt werden, wurden erstmals in der Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München über die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Bedienstete der Landeshauptstadt München vom 22.01.1988 vertraglich festgelegt. Darin wurde auch die Verfahrensweise bei Abschleppungen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen geregelt.

Im Zuge der Ausweisung neuer Parklizenzgebiete wurde das festgelegte Überwachungsgebiet der KVÜ in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München seitdem sukzessive erweitert.

Dabei konnte das Polizeipräsidium München jeweils vor Inbetriebnahme eines neuen Parklizenzgebietes entscheiden, ob die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Polizei oder durch die KVÜ erfolgen soll. Ausschlaggebend bei diesen Entscheidungen war in jedem Einzelfall, ob die Überwachung mit den vorhandenen polizeilichen Angestellten im Verkehrsdienst noch gewährleistet werden konnte oder nicht. War dies nicht möglich, wurde die KVÜ mit der Überwachung beauftragt. Aktuell werden von den 64 Parklizenzgebieten (inklusive der beiden Sondergebiete "Altstadt" und "Hauptbahnhof") 14 durch die Polizei überwacht.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München hat sich die bisherige Verfahrensweise bewährt und sollte daher auch im Falle einer Ausweisung weiterer Parklizenzgebiete beibehalten werden. Für eine Änderung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen sehen wir derzeit keine Veranlassung, zumal damit keine Entlastung der Polizei verbunden wäre.

Die von der SPD-Stadtratsfraktion beabsichtigte Entlastung der Polizei wäre aus Sicht des Polizeipräsidiums München dagegen auf dem Gebiet der Überwachung des Radverkehrs möglich. Die rechtliche Befugnis hierzu hat die KVÜ, denn gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind neben der Polizei auch die Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den Verkehrszeichen "Radweg", "Gehweg", "Fußgängerbereich", "Fahrradstraße" oder die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Insbesondere die seit 15.02.2016 wegen der Sanierung des Gebäudes Marienplatz 22 ("Hugendubel") angeordnete Sperrung des Marienplatzes für den Rad- und Taxiverkehr bedarf einer dauerhaften Überwachung. Diese kann durch die Polizei alleine nicht gewährleistet werden. Gleiches gilt für die geplante Schaffung einer attraktiven und leistungsfähigen neuen Nord-Süd-Querung der Altstadt für den Radverkehr vom Odeonsplatz über Hofgarten, Alfons-Goppel-Straße, Falkenturmstraße, Sparkassenstraße und Viktualienmarkt zum Oberanger. Hier gilt es vor allem, die häufige Befahrung des Viktualienmarktes durch unberechtigte Kraftfahrer zu reduzieren, um die Sicherheit des Radverkehrs zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Andrä Polizeipräsident